

N

NACHRICHTEN

Kurznachrichten

Mehr unter suedostschweiz.ch

BELLINZONA

Mafioso blitzt ab

Das Bundesstrafgericht in Bellinzona hat eine Beschwerde eines Mitglieds der kalabresischen Mafia 'Ndrangheta abgewiesen. Der Mann soll nach Italien ausgeliefert werden. Im Dezember 2014 verurteilte ihn ein Gericht in Italien wegen Zugehörigkeit zur kriminellen Organisation 'Ndrangheta zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten. Der Mann flüchtete, nachdem er gegen das italienische Urteil Berufung erklärt hatte. Im August 2016 wurde er aufgrund eines italienischen Auslieferungsgesuchs im Wallis festgenommen. Das Urteil kann noch ans Bundesgericht weitergezogen werden. (sda)

AUCKLAND

Niederlage für Kim Dotcom

Der deutsche Internetunternehmer Kim Dotcom darf in die USA ausgeliefert werden. Das hat das oberste Gericht Neuseelands gestern entschieden. Die USA werfen dem Gründer der Internet-Tauschbörse Megaupload Copyright-Betrug in der Grössenordnung von einer halben Milliarde Dollar vor. Das Gericht in Auckland urteilte nun, Dotcom könne nach neuseeländischem Recht nicht wegen Urheberrechtsverletzung ausgeliefert werden, wohl aber wegen Betrugs. Der 43-Jährige geht in Berufung. (sda)

NEW YORK

Russlands UNO-Botschafter tot



Bild Keystone

Der russische UNO-Botschafter Witali Tschurkin ist gestern in New York überraschend gestorben. Das meldete die russische Nachrichtenagentur Interfax am Abend unter Berufung auf das russische Ausserministerium. Die Todesursache war zunächst nicht bekannt. Tschurkin wäre heute 65 Jahre alt geworden. Er war seit dem Jahr 2006 Gesicht und Stimme Russlands bei den Vereinten Nationen. (sda)

INSERAT

decora-chur.ch
vorhänge & stoffe

massgefertigte Vorhänge
technische Systeme
Polsterarbeiten
und vieles mehr

Aktion:
Gratis Nähen auf alle
Stoffe!

Masanserstrasse 136
+41 (0)81 354 95 26



Betreuung gewährleistet: Arbeitsgesetz und Obligationenrecht erlauben einem Elternteil, sich pro Krankheitsfall drei Tage bezahlt ums eigene Kind zu kümmern.

Gaetan Bally/Keystone

Ferien nehmen, wenn das Kind krank ist

Das eigene Kind ist krank und muss zu Hause bleiben – doch der Arbeitgeber pocht auf die Anwesenheit am Arbeitsplatz. Was nun? Erwerbstätige Eltern kennen ihre Rechte zu wenig – oder fordern ihren Anspruch nicht ein.

von Doris Kleck

Drei Tage pro Jahr – so viel dürfe sie wegen der Betreuung von ihren kranken Kindern am Arbeitsplatz fehlen. An diese Regel hält sich die zweifache Mutter Karin M. (Name der Redaktion bekannt) stets. Doch als ihr zweijähriges Kind letztes Jahr mit einem Virus im Spital liegt, fragt sie bei der Personalabteilung nochmals nach. Diese bleibt dabei: Gesetzlich würden ihr zwar drei Tage pro Krankheitsfall zustehen, doch im Unternehmen handhabe man das anders: drei Tage pro Jahr. Sonst würden die Absenzen ausarten. Die Eltern könnten sich schliesslich organisieren. Ein vernünftiger Arbeitnehmer könne diesen Rechtsbruch nachvollziehen, wird ihr sinngemäss beschieden.

Die Mittdreissigerin, angestellt in einem 60-Prozent-Pensum als Projektleiterin, hält sich daran. Fünf Tage verbringt sie im Spital. Zwei davon fallen ohnehin aufs Wochenende. Für die restlichen drei Tage nimmt sie Ferien, Überstunden, und einen Tag fehlt sie offiziell wegen der Betreuung ihres kranken Kindes. Schliesslich will sie das «Jahressoll» von drei Tagen nicht schon im Frühling aufbrauchen. Ihre Arbeit im Unternehmen bleibt während der Absenzen liegen. Selbstredend arbeitet sie später ihren Pendenzenberg selbst ab. Ihrem Mann geht es nicht besser. In dessen Firma gilt, dass Teilzeitangestellte nicht fehlen dürfen wegen kranker Kinder. Der Marketingfachmann soll seine freien Tage so legen, dass es mit der Betreuung klappt.

Angst vor der Abschlusliste

Nur ein stossender Einzelfall? Kaum. Zahlen, wie viele Firmen widerrechtlich handeln, gibt es zwar nicht. Doch Corinne Schär von der Gewerkschaft Unia sagt: «Wir haben den Eindruck, dass es viele sind.» Die Rechtsberatung der Unia hat viele Anfragen zum Thema. Schär stellt fest, dass es viele Angestellte nicht wagen, den gesetzlichen Anspruch einzufordern, weil sie sich vom Arbeitgeber unter Druck fühlen: «Besonders Frauen wird oft ein schlechtes Gewissen gemacht.»

Karin M. kennt das Gesetz. Sie weiss, dass sie gegen ihren Arbeitgeber vorgehen könnte. Weshalb fordert sie ihr Recht nicht ein? «Ich möchte nicht auf einer Abschlusliste landen

«Viele Angestellte fühlen sich unter Druck und wagen es nicht, den gesetzlichen Anspruch einzufordern.»

Corinne Schär
Gewerkschaft Unia

und bei der nächsten Restrukturierung als Erste meinen Job verlieren», sagt die Projektleiterin. Sie ist froh, eine interessante Stelle zu haben. Keine Selbstverständlichkeit für eine Mutter mit einem reduzierten Arbeitspensum.

Schnelle Lösungen

«Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter», sagt Caroline Hasler, die in der Rechtsberatung der Arbeitnehmerorganisation Angestellte Schweiz tätig ist. Sie bearbeitet regelmässig Fälle, wo in Reglementen oder Arbeitsverträgen den Angestellten nur drei Tage pro Jahr für die Betreuung der kranken Kinder zugebilligt werden. Hasler sagt aber auch: «Mit unserer Beratung lassen sich diese Fälle lösen.» Ähnlich äussert sich Martin Scheidegger, der Leiter des Rechtsdienstes der Gewerkschaft Syndicom. Die Firmen würden schnell merken, dass sie im Unrecht sind. Er stellt fest, dass die Personalfachleute oft schlecht geschult sind: «Landet ein Fall beim Rechtsdienst, dann ist er rasch erledigt.» Es gebe sicher Unternehmen, die unter Druck sind

und überall versuchten zu sparen, sagt Scheidegger. Er glaube jedoch nicht, dass die Firmen generell bösartig handeln würden.

Sicher ist hingegen, dass bei erwerbstätigen Eltern ein grosses Unwissen über ihre Rechte besteht. «Der Irrtum, dass man nur drei Tage pro Jahr fehlen darf, ist weit verbreitet», sagt Scheidegger. Er führt dies darauf zurück, dass im Arbeitsgesetz nur die drei Tage erwähnt sind. Selbst in Gesamtarbeitsverträgen sei oft nicht explizit von drei Tagen pro Krankheitsfall die Rede, sagt Scheidegger. Die Firmen wollten ihre Mitarbeiter nicht auf den Anspruch aufmerksam machen, um zu verhindern, dass sie sich keine Mühe geben, eine Fremdbetreuung im Krankheitsfall zu organisieren. Falls für die Kinder zumutbar, sollten sich die Eltern nämlich um eine Ersatzlösung wie Grosseltern, Verwandte oder Bekannte bemühen. Das Wort «zumutbar» lässt einen gewissen Interpretationsspielraum zu.

Unehrlich, aber pragmatisch

Corinne Schär von der Unia hält ebenfalls fest, dass die Arbeitnehmer schlecht informiert sind. Sie nimmt die Unternehmen in die Pflicht: «Arbeitgeber halten das Gesetz nur ein, wenn sie müssen. Sie informieren nicht, dabei würde es zu ihrer Sorgfaltspflicht gehören, dass die Arbeitnehmer ihre Rechte wahrnehmen können.»

Karin M. hat sich vorgenommen, das Gespräch mit ihrer Personalabteilung zu suchen. So wie ihr Mann will und kann sie es nicht machen. Dieser hat sich mittlerweile mit seinem Vorgesetzten auf ein «pragmatisches» Vorgehen verständigt: Ist ein Kind krank, dann meldet sich ihr Mann selbst krank.

Das sagt das Gesetz

Wird ein Kind krank, darf ein Elternteil drei Tage zu Hause bleiben, um das Kind zu betreuen. Dies ist im Artikel 36 des Arbeitsgesetzes geregelt und gilt für Kinder bis 15 Jahre. Die drei Tage gelten pro Krankheitsfall und die Eltern insgesamt. Es geht nicht, dass Mutter

und Vater je drei Tage der Arbeit fernbleiben. Die Lohnfortzahlung ist nicht im Arbeitsgesetz, sondern in Art. 324a des Obligationenrechts geregelt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, während dreier Tage den Lohn zu bezahlen. Allerdings hält die Rechtslehre fest, dass

sich die Eltern um eine zumutbare Betreuungsalternative bemühen müssen. Der Arbeitgeberverband hält auf seiner Webseite fest, dass in der «betrieblichen Praxis kaum Anwendungsprobleme auftreten, sondern fast immer passende Lösungen gefunden werden.» (dk)